Miszellen.

I.

Beiträge gur Geschichte des Schönhofs gu Wiedenbrück.

Bon C. Sarffeminkel, Amterichter in Redlinghaufen. (†)

Der Schönhof, ein ehemaliges Ravensbergisches Lehen, bestand aus zerstreuten Grundstücken in und bei Wiedenbrück. Er hatte den Geldzehnten in einem Teile des Stadtselbes Wiedenbrück und den Kornzehnten von den in der Gemeinde St. Vit, nahe der münsterländischen Grenze belegenen Höhen Rüdingloh, Meintrup, Veringmeier, Vencker und Knippshöver oder von Teilen dieser Höse.

Der in der Stadt beim neuen (Lippstädter) Tore belegene Schönhofplat mit dem Lehnshause erstreckte sich von der Wasserstraße bis an
die Ems und die städtischen Besestigungen. Von dem Amtshause Reckenberg war er durch die sog. Tiese, einen sehr breiten und tiesen Festungsgraben, getrennt. Ehedem gehörte dazu auch ein dem Lehnshause gegenüberliegendes Leibzuchtshaus nebst Garten, sodaß der Plat von der Wassersitraße durchschnitten wurde.

Die übrigen Grundstücke lagen vor dem neuen und dem Langenbrücker Tore, also am linken Ems-User, und zwar hauptsächlich an der Faulenstraße, dem Lühmernwege, der Hövetlindenstraße, am Heitbrink und an der Lehmkuhle. Gine Wiese, die indes in den ältesten Verzeichnissen nicht erwähnt wird, lag an der Eggester (Eusternbach) in Batenhorst.

Im Gemenge mit den im Stadtselde liegenden Grundstüden besanden sich die Zehntländereien, welche sich vom Hamelbache (hinter der Burg)²) dis zum freien Stuhl (am Wege nach Rheda) erstreckten. Diese umfaßten nach einem notariellen Verzeichnisse vom Jahre 1639 zirka 180 Wiedenbrücker Müddesaat (1 Müddesaat = 2 Wiedenbrücker Scheffelsaat = $1\frac{1}{2}$ Osnabrücker Scheffelsaat)³), die Bestandteile des Schönhofs ungefähr 80 Müddesaat, also 120 Osnabrücker Scheffelsaat.

Daß der Schönhof ein Burgmannslehen (feudum castrense) gewesen ist, wie Eickhoff vermutet, dürfte wohl ausgeschlossen sein. Die Stadt Wiedenbrück ist von dem Bischose zu Osnabrück auf bischöflichem Grunde

¹⁾ Soweit Quellenangaben fehlen, beruht die Darstellung auf Urstunden im Besite des Berfassers.

Die jegige Bezeichnung "auf der Burg" ist unrichtig.
 Mügem. Reichs-Kalender für Dsnabrüct. Jahrg. 1811. S. 40 a. E.

angesegt worden.!) Infolgedessen unterstanden die dortigen Burgmannshöse der Lehnshoheit des Bischoss, während der Schönhof von jeher ein Ravensbergisches Lehen war.

Es ist auch durchaus wahrscheinlich, daß dem Grafen von Ravens= berg die Grafenrechte in Wiedenbrück zugestanden haben, welche der Bischof von Osnabruck hier unzweifelhaft nicht besaß. Die Lage des Schönhoff, welcher nebst den Zehntländereien die Südseite der kleinen Stadt in einem weiten Bogen umspannte, von uralten Landstragen2) durchschnitten wurde und sich mit einem verhältnismäßig kleinen Stücke zu beiden Seiten des neuen Tores über das rechte Ufer der Ems in die befestigte Stadt hineinschob, sowie die geringe Entfernung der münsterländischen Grenze, welche Nordhoff aus wichtigen Gründen für eine uralte Bölkergrenze hält,3) scheinen dafür zu sprechen, daß vor der Gründung der Stadt die Grafen von Ravensberg hier, an der südlichen Grenze ihres Amtsbezirks, je eine Tagereije von Bielefeld, Lippstadt und Samm entfernt, den Versuch gemacht haben, durch Landerwerb ihre Herrschaft zu befestigen und sich einen Übergang über die Ems zu sichern, und daß der Schönhof den Rest ehemaliger größerer Besitzungen dieser Grafen gebildet hat.

Nach der Lage und Größe des Hofes und der erwähnten Zehntsländereien zu urteilen, scheint das Lehen ehemals ein aus einem Hauptshofe und mehreren Nebenhöfen bestehendes Landgut (Villikation) gewesen zu sein. Vermutlich haben nach der Entstehung der Stadt Wiedenbrück die Besiger der Höße nach und nach zu ihrer Sicherheit ihren Wohnsitz in die beseiftigte Stadt verlegt, und der Hofesverband hat sich allmählig aufgelöst. Un der Stelle der an den Haupthof zu leistenden Dienste und Naturalabgaben ist ein Geldzehnt getreten, dessen niedriger Betrag sein hohes Alter bestätigen dürfte.

Der Schönhof gehörte vom Anfange des 14. bis zum Beginne des 18. Jahrhunderts nacheinander den Familien Vinke von Oftenfelde, Hoberg zu Tatenhausen, von Ketteler zu Hovestadt und von Heyden zu Hovestadt als Lehen.

Bis 1638 wurde der Hof von einem Meier (Villicus) bewirtschaftet, bessen Recht als eine Meierstattsche Gerechtigkeit (jus colonatus) bezeichnet wird. Damass wurde der Meier zu Schönhof, der seit 1625 zahlreiche

¹⁾ Ludorff, — Ciekhoff, Bau- und Kunstbenkmäler des Kreises Wieden- brück, Münster 1901, S. 72.

²⁾ Es kommen in Betracht die Landstraßen von Wiedenbrück nach Lippstadt, nach Stromberg-Hamm mit einer Abzweigung nach Oelde und nach Rheda-Münster.

³⁾ Nordhoff, Bau- und Kunstdenkmäler. Kreis Warendorf.
4) Er belief sich im ganzen auf 20 Taler 1/2 Blaumüser.

Lehnstücke widerrechtlich veräußert hatte, aus diesem Grunde durch Urteil des Gograsen Aseurus Eggers, welches 1674 in höherer Instanz bestätigt wurde, seines Rechts für verlustig erklärt und mit Weib und Kindern von dem Hose verwiesen. Seitdem haben die Lehnträger das Gut auf ihre eigene Rechnung bewirtschaftet.

Als erster Besitzer des Schönhofes wird Amor Binke1) (Niederdeutsch Omer, in lat. Urk. auch wohl Omerus), ein Sohn des Ritters Heinrich von Oftenvelde, urkundlich erwähnt. Die Familie Binke besaß damals mehrere Güter in der Wiedenbrücker Gegend. Am 21. Dezember 1329 verkaufte der genannte Heinrich mit Zustimmung seiner Frau Ida und seiner Söhne Requinus und Omerus dem Dechant und dem Kapitel zu Wiedenbrück eine ihm nach Zehntrecht zustehende Geldrente aus dem Hofe Burber. — Um 1350 wurde Amor Linke vom Bischofe zu Osnabrück mit dem Hofe Rüdingloh in St. Bit, 3 Burgmannshäusern, einem Sause zu Röckinghausen und dem Hause des Arnold zu Spechterhardt (Sperard) in den Pfarreien Wiedenbrück und Neuenkirchen belehnt.1) — 1358 verkauften Albrecht Vinke von Ostenvelde. Drude, seine Chefrau und ihr Sohn Requin dem Dechant und Kapitel zu 28. eine Geldrente aus ihrem Hause "tome Dyke" im Kirchspiel Ostenvelde. — 1361 verkauften Hermann Grup und Albrecht von Asholte dem Ritter Omer Linke von Ostenvelde sechs Stücke Vachtland in Batenhorst. — Omer Vinke und seine Frau Margareta stifteten sechs Müdde Korn aus ihrem Kamp an der Hövetlindenstraße zum Besten des Gasthauses zum heiligen Geist zu W. Dieser Ramp gehörte zum Schönhof, und die Stiftung ward 1494 von den Brudern Johann und Heinrich Hoberg erneuert. — Im Jahre 1360 wurde Omer Binke von dem Propst zu St. Maurit bei Münster mit dem Saupthofe Bedingtorp im Kirchspiel Herzebrock belehnt. Dieses Leben blieb bis 1483 bei der Familie Binke. Damals wurde Johann Hoberg zu Tatenhausen, ein Sohn des Johann S., damit belehnt.2) - In demfelben Jahre wurde diesem der Schönhof als Ravenbergisches und der Burghof zu Hovestadt als Kölnisches Lehen übertragen. Der den Schönhof betreffende Reversalbrief, in welchem derselbe als Mannlehen bezeichnet wird, ift am 28. Mai 1483 ausgestellt. — Heinrich Hoberg, ein Sohn des Johann,

¹⁾ Ludorff, — Eichhoff, Bau- u. Kunstbenkmäler d. Kr. Wiedenbrück. Münster 1901, S. 77 nennt ihn fälschlich Clamor.

²⁾ Lodtmann, Acta Osbnabrugensia, S. 82 u. 164. Man könnte hiernach vermuten, daß der ehemalige Haupthof Rüdingloh später unter die Besitzer der benachbarten Bauernhöse aufgeteilt, und diesen hierbei der Kornzehnte von den erhaltenen Teilen zum Besten des Schönhofs auferlegt ist. Stammtasel d. Familie Linke bei Fahne, Gesch. d. Dynasten v. Bocholh I, 170.

ward 1527 mit dem Burgleben zu Hovestadt1) und 1528 mit dem Schönhofe belehnt. Die Erbtochter Klara Hoberg zu Tatenhausen, eine Tochter bes Johann S., heiratete Goswin Ketteler zu Hovestadt. Deren Sohn Dietrich Retteler zu Horst wurde 1543 von der Abtei Werden nach dem Tode des Heinrich Hoberg belehnt.2) - Am 30. März 1640 wurde der unmündige Konrad Ketteler als Lehnsfolger seines Baters Goswin und am 14. Januar 1670 Dietrich Georg von Benden mit dem Schönhof samt den dazu gehörigen Zehnten belehnt.3) — Gegen Ausgang des 17. Jahrhunderts befand sich der Schönhof in einem sehr verwahrlosten Rustande. Un der Stelle des längst verfallenen Wohnhauses lag ein Wassergraben, Meiernteich genannt, hinter diesem ein Erdwall und in einiger Entfernung hinter dem Walle ein zweiter Graben (der vermutlich die öftliche Grenze bildete). Vielleicht waren die Gräben und Wälle im dreißigiährigen Kriege zur Verstärkung der städtischen Befestigung angelegt worden. Der Schönhofplat wurde von den Bürgern als Biehweide benutt. Alle sonstigen Teile und Aubehörstücke des Lebens waren im Laufe der Zeit teils durch die Lasallen, teils durch den Meier verpfändet oder veräußert worden. Zwar hatte bereits der Vormund des minderjährigen S. C. Retteler, Oberst W. D. von Wendt zu Krassenstein, gegen die Detentoren geklagt, und in den Jahren 1638, 1642 und 1674 obsiegende Urteile erwirkt.1) Die Vollstreckung der Urteile stieß indes auf unüberwindliche Schwierigkeiten, und G. D. von Benden gelangte, wie seine Witwe später in einem Briefe hervorhob, zeitlebens nicht in den Genuß von eines Hellers Wert vom Schönhof.4) — Im Jahre 1705 bot der Kle= vische Hofgerichtsrat Dietrich Georg von Henden zu Hovestadt das Leben dem Rentmeister des Amts Reckenberg, Franz Wilhelm Harsewinkel zum Kauf an. Er erwirkte auch den lehnsherrlichen Veräußerungskonsens. starb aber, bevor ein Kauf zustande gekommen war, am 2. März 1706, ohne Leibeserben zu hinterlassen. Da seine Agnaten die rechtzeitige Mutung verjäumten, wurde der Schönhof auf Veranlassung der Ravenbergischen Lehnkammer dem Rentmeister Harsewinkel offeriert und von ihm gemutet. Nach dem Berichte, den der Rat Arn. Henr. v. Meinders am 23. 11. 1710 der Lehnkammer, und diese damit übereinstimmend

Fahne, Gesch. d. westfäl. Geschlechter, S. 219. Westfalia III, 1,
 24.

²⁾ Fahne, daselbst.

³⁾ Fahne, daselbst S. 219.

⁴⁾ In der Regel besorgte der Droste gemeinsam mit dem Rentmeister die Verwaltung des Amtes, wozu auch die Zwangsvollstreckung gehörte. Keiner dieser beiden Beamten durste ohne Einwilligung des anderen eine Verwaltungshandlung vornehmen, zu der er nicht besonders besauftragt war.

am 10. Januar 1711 dem König erstattete, bestand der Schönhof "aus einem wüsten Plate" in der Stadt Wiedenbrück und einem Zehnten, dessen Jmportanz man nicht eigentlich wissen kann, weil viele Stücke davon verloren gegangen und davon abgerissen." — Am 7. Februar 1711 wurde die Belehnung unter bestimmten Bedingungen von Friedrich I. versügt. Harswissenschaft leistete sodann durch seinen in Berlin wohnenden Better Mathias Bernard Alemanne) in der vorgeschriebenen Beise Husb und Sid, und am 11. Februar 1712 wurde der Lehnbrief gegen Zahlung der Lehntare (60 Tlr.) ausgestellt.

Nach den Bedingungen sollte der Schönhof als feudum promiscuum ohne besondere Kosten verliehen, dem Basallen zur Wiederherstellung des Lehnhauses und Hofes nachdrücklich verholfen, die nachweislich vom Leben abgeriffenen Stude wieder damit vereinigt, die Bfandgläubiger auf Kosten des Fiskus im Wege des Aufgebots und ordentlichen Prozesses ermittelt und gegen Rückgabe der von ihnen besessenen Lehnstücke mit Geld abgefunden, und der Bafall in allen zu dem Leben gehörigen Rechten bergestellt und dabei kräftigst geschützt werden. Abweichend hiervon ist der Schönhof in dem Lehnbriefe als ein rechtes Mannleben bezeichnet, was Ahlemann für einen Schreibfehler erklärte, und es war eine Diskretionssumme von ca. 1500 Talern zu entrichten. Das verabredete Aufgebot wurde im Juli 1712 von der Lehnkammer erlassen. Es melbeten sich daraufhin nur die Erben des Richters Heinrich Rothe zu Wiedenbrück, welche Ansprüche auf größere Teile des Lehens von dem Oberstleutnant von Wittenberg herleiteten, dem Gottfried von Senden 1669 den Hof verkauft hatte. Sie wurden auf Grund eines Spruches der Juristenfakultät zu Leipzig am 21. September 1714 abgewiesen. Die unbekannten Berechtigten wurden im Aufgebotsverfahren ausgeschlossen. Die Lehnkammer ersuchte im Januar 1714 die Land- und Justigkanglei zu Donabrud um Bollstredung der erlassenen Urteile, und diese übertrug die Vollstreckung dem Gografen Kahle zu Wiedenbrück. Rable leitete darauf gegen ungefähr 20 Grundbesitzer die Zwangsvollstreckung ein, was zu zahlreichen Streitigkeiten führte, indem viele Besitzer bestritten, daß die von ihnen besessenen Stücke Bestandteile des Schonhofs seien. Die Besitzergreifung des Schönhofplates führte zu einem

2) Ein Stammbaum der Herforder Familie Alemann ist bei v. Steinen, Borbericht zu J. Hobbelings Beschreibung des Stifts Münster unter Vabgedruckt.

¹⁾ F. W. H. war am 7. August 1655 als Sohn des Amtsrentmeisters Andreas H. aus dessen 1. She mit Maria Anna Schnur geboren und seinem Bater auf Grund einer diesem von Ernst August I. erteilten Exspektanz vom 6. VI. 1675 im Amte gesolgt. Sein Großvater Conrad H. war nache einander als Osnabrücker Kentmeister in mehreren Amtern tätig gewesen.

Streit mit der Stadt Wiedenbrück, welche dagegen an Ort und Stelle Einspruch erhob und sich nachträglich bei dem Bischof zu Osnabrück beschwerte. Auch aus der Bürgerschaft gingen zahlreiche Beschwerden über das Vorgehen des Gografen ein. Infolgedessen hielt der im März 1716 zur Regierung gelangte Bischof Ernst August II. eine gründliche Unterfuchung der Angelegenheit für geboten. Am 15. August 1716 verfügte er persönlich auf eine Eingabe des Bürgers Karl Heising die vorläufige Einstellung der Bollstredung und die Einforderung der Entscheidungsgründe des Gografen. Der Kanzlei befahl er, bis zu anderweiter Verordnung in der Sache nichts vorzunehmen. Um dieselbe Zeit wurde der Wiederaufbau des Lehnhauses, wozu die Materialien bereits herbeigeschafft waren, von der Stadt 28. durch allerhand Vorstellungen verhindert. Infolge einer Immediateingabe des Rentmeisters richteten die Ravensbergischen Beamten neue Rechtshülfegesuche an die Ranzlei und an den Bischof. Diese hatten aber nicht den gewünschten Erfolg, vielmehr wurde dem Rentmeister "auf gnädigften Befehl seiner königlichen Hoheit" von der Kanglei befohlen, am 18, 1, 1719 in Verson vor ihr zu erscheinen und durch Urkunden nachzuweisen, daß die von ihm beanipruchten Grundstücke zum Leben gehörten. Zugleich berichtete sie der Lehnkammer, die Vollstreckung sei auf blokes Angeben des Rentmeisters bin auf Grundstücke ausgedehnt worden, welche in dem Vollstreckungsersuchen nicht erwähnt seien, und deren Inhaber sich zum Teil eines vieljährigen Besitzes berühmten. Es handle sich mithin um Rechtsstreitigkeiten, für welche die ordentliche landesfürstliche Obrigkeit allein zuständia sei. Die Beamten rieten darauf Sarsewinkel, dem Befehl der Ranzlei nachzukommen. Diesem und dem Gografen Rahle wurden von der Kanzlei zahlreiche Fragen vorgelegt. Die Untersuchung beschränkte sich nicht auf den Vorwurf unberechtigter Aneignung von Grundstücken, sondern es wurde auch getadelt, daß H. als Osnabrückscher Beamter in einer vor die ordentlichen Landesbehörden gehörigen Sache ein Ravensbergisches Gericht angerufen und den König in Preußen um seine Ginmischung gebeten habe. Sie hatte das Ergebnis, daß S. zur Zurückgabe einiger Ländereien und Erstattung der davon gezogenen Nutzungen (ca. 400 Tlr.) verurteilt und disziplinarisch seines Rentmeisterdienstes, den er seit 1688 innegehabt hatte, entsetzt wurde. Infolgedessen trat sein Sohn Ferd. Otto Jos. an seine Stelle. Er hatte nämlich durch Zahlung von 1000 Talern ein Defret des sede vacante regierenden Domfapitels vom 20. 3. 1716 erwirkt, wodurch ihm der Genannte als Rentmeister mit dem Recht der Nachfolge beigeordnet war.

In dieser Lage wandte H. sich in mehreren Jumediateingaben an ben König mit der Bitte um Beistand. Der König entsprach dieser Bitte,

indem er für ihn unter ausführlicher Darlegung der Sachlage Fürsprache beim Bischofe einlegte. Es wurden noch 3 weitere Schreiben zwischen König und Bischof gewechselt, auch Beschwerden gegen die Wiedenbrücker eingereicht von H., ohne daß greifbare Resultate erzielt wurden.

Inzwischen war im Jahre 1721 die Lehnbarkeit des Schönhofs und anderer kleiner Güter bergestalt aufgehoben, daß dieselben "hinfürd als Erbgüter besessen und genütet, über selbige von den Eigentümern frei und ungehindert disponiert, und sie von allen Lehnprästandis gänzlich befreit sind." Anstelle der Lehnbrästanda wurde dem Besitzer ein jährlich zu entrichtender Canon von sechs Talern auferlegt. Seine Verpflichtung zur Leistung des Huldigungseides blieb bestehen, da der Schönhof nach wie vor ein Rittergut war. — Franz Wilhelm Harsewinkel starb am 20. Nanuar 1727. In seinem Testamente vom 11. Dezember 1726 hatte er seiner Frau Brigitta Körber den Schönhof und das von seinem Bater ererbte Sachtmeister'sche Leben mit der Bestimmung vermacht, darüber durch ein Testament nach eigenem Belieben unter Söhnen und Töchtern zu verfügen. Sie starb schon am 7. Oktober 1727. Darauf wurde die Nachlassenschaft laut Teilungsrezeß vom 21. Dezember 1727 unter den Söhnen und Töchtern verloft. Hierbei fiel der Schönhof dem ältesten Sohne Gerhard Ernst S., geb. 28. 9. 1690, zu, welcher um 1715 bei dem Leib-Gardebataillon zu Potsdam als Unteroffizier eingetreten war. Er starb im Sahre 1734 und wurde von seinen ihn überlebenden 7 Ge= schwistern beerbt. Von ihnen übernahm der Stadtrichter Carl Rosef H. den Schönhof bei der Erbteilung für 2100 Taler. Er war der erste Befitzer des Hofes, der das dazu gehörige Haus, welches sein Bater erbaut hatte, selbst bewohnte.

Der Richter H., welcher unverheiratet war, verkaufte den Schönhof unter Vorbehalt des lebenslänglichen Wohnungsrechts seinem Neffen, dem Amtsrentmeister Franz Wilhelm H. in Wiedenbrück. Dieser räumte das Wohnhaus nach dem Tode des Richters (1774) seinem Bruder Karl Florenz, Dechant des Kollegiat-Stifts zu Wiedenbrück, als Wohnung ein. Der Dechant hat dann das Haus instand gesetzt und den darin befindlichen Saal mit den zum Teil noch vorhandenen Wandmalereien ausschmücken lassen. Er hatte dort die seit 1759 von ihm angelegte Sammlung alter, hauptsächlich holländischer und deutscher Gemälbe untergebracht.

Nach dem Tode Friedrichs des Großen wurde Franz Wilhelm H. aufgefordert, den Untertänigkeitseid, den sein Vorgänger 1742 durch einen

¹) Bartscher, Beschreibung einiger Gemählben a. b. Bilbersammlung b. Dechanten H. Holzminden 1784. Webbegen, Westsäl. Magazin 1784. I. 3. S. 32 ff. Die Sammlung ist 1795 von dem Besitzer in St. Peters-burg verkauft worden.

Bertreter geseistet hatte, entweder in Person bei der Erbhuldigung der Ravensbergischen Kitterschaft zu Minden, oder in Berlin zu leisten.

Die Osnabrück'sche Landkanzlei, durch deren Bermittelung die Aufstrederung zugestellt ward, tat dies mit dem Bemerken, "der Rentmeister H. werde von selbst wissen, bei seiner nachsuchenden Belehnung dassienige, was in ged. Schreiben von einer an seine Königliche Majestät in Preußen als Landesfürsten zu leistenden Untertänigkeitspflicht entshalten sei, abzulehnen." Daraufhin lehnte H. die Leistung des Eides ab. Seitdem ist der Eid nicht mehr gefordert und geleistet worden.

Das zum Schönhof gehörige Haus nehst Garten wurde nach dem Tode des F. W. H. (12. II. 1815) von seiner Tochter Maria Theresia, Witwe des Kammertats v. Meinders und nach deren Tode (1861) von Chefran F. W. Uhle, Theodora geb. Harssewinkel übernommen, deren Sohn F. U. es jest besitzt.

Die übrigen Grundstüde sind im Laufe des 19. Jahrhunderts nach und nach veräußert und die Zehnten sind abgelöst worden.

II.

Die Cheodorianische Bibliothek 3n Paderborn.

Von Professor W. Richter.

Den Grunds und Hauptstod der Theodorianischen Bibliothek bistet die Bibliothek des ehemaligen Paderborner Jesuitenkollegiums. Es war, zumal bei ihrer exponierten Stellung, für die Jesuiten eine Notwendigteit, daß sie alsbald nach ihrer Berufung (1580) auf die Beschaffung dersjenigen theologischen Werke Bedacht nahmen, deren sie bei ihrer Seelsforgetätigkeit bedurften. Neue Aufgaben und damit neue Bedürfnisse brachte ihnen die Übernahme des Gymnasiums (1585) sowie der 1614 gegründeten Universität.

Bei der Knappheit ihrer Geschmittel sahen sie sich von vornherein auf die Unterstützung von Freunden und Gönnern angewiesen, und in der Tat wurde ihr Bücherbestand schon früh durch größere und kleinere Schenkungen erheblich vermehrt. So schenkte ihnen 1597 ein Geisklicher in Friesland eine ansehnliche Sammlung und der Paderborner Dombenefiziat Sebastian Schulte mehr als 400, zum Teil noch vorhandene Werke. 1608 bekamen sie von den Erben des bischöflichen Leibarztes Jakob Theodori zahlreiche Bücher im Gesamtwert von 200 Tk., darunter auch medizinische, von denen ebenfalls mehrere noch heute sich vorsinden.

¹⁾ Richter, Geschichte der Paderborner Jesuiten I. S. 47, 91. LXXI. 2.